

## Sonderbedingungen eMarketplace CPO GER für B2B-Kunden der Compleo Charging Software GmbH (Stand 01/2023)

1. **Geltungsbereich und Vertragsgegenstand, Aufhebung**
  - 1.1 Für die Bereitstellung des Services eMarketplace CPO zur Einbindung von Ladepunkten zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in das Compleo eMarketplace Ladenetzwerk und der Erbringung von Abrechnungsdienstleistungen durch Compleo Charging Software GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund (nachfolgend „Compleo“ genannt), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde/n“ genannt) sowie für die Lieferung von Autostrom vom Kunden an Compleo und dessen anschließende Weitervermarktung durch Compleo an Dritte (nachfolgend gesamthaft „eMarketplace CPO“ genannt) und für die Erfüllung dieser Leistungen gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für B2B-Kunden (nachfolgend „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt) die nachfolgenden Sonderbedingungen eMarketplace CPO. Sollte es bezogen auf Einrichtung, Bereitstellung und Betrieb von eMarketplace CPO jedoch zu Abweichungen zwischen den Allgemeinen Lieferbedingungen und den nachfolgenden Sonderbedingungen kommen, so sind die entsprechenden Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig anzuwenden.
  - 1.2 Dieser Vertrag ist gemäß den Regelungen in Ziffer 8.1 dieser Sonderbedingungen an das Bestehen eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrages zum Bezug von eOperate Software-Services für den Betrieb und das Management von Ladepunkten (unterschiedslos „eOperate-Vertrag“) gebunden. Alle Regelungen und Definitionen des eOperate-Vertrages gelten auch für den vorliegenden Vertrag sowie für sämtliche Einzeleinbindungen von durch diesen Vertrag erfassten Produkten und Services. Sollte es zu Abweichungen zwischen dem eOperate-Vertrag und diesem Vertrag kommen, so sind die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages vorrangig anzuwenden.
  - 1.3 Neben diesem Vertrag darf nicht gleichzeitig ein Upgradeservice „Mandantenfähiges Direct Payment“ im Rahmen des bestehenden eOperate-Vertrages bestehen.

Für den Fall, dass bei Abschluss dieses Vertrages zwischen den Parteien noch ein Upgradeservice „Mandantenfähiges Direct Payment“ besteht, vereinbaren die Parteien hiermit vorsorglich, dass der Vertrag(steil) des eOperate-Vertrages zur Nutzung des Upgradeservices mit Wirkung zum Beginn des Monats aufgehoben wird, der auf die systemtechnische Einrichtung von eMarketplace CPO durch Compleo folgt.
  - 1.4 Für das Upgradeservice „Mandantenfähiges Direct Payment“ benötigte der Kunde einen Vertrag mit einem externen Zahlungsdienstleister. Es wird klargestellt, dass dieser Vertrag von der einvernehmlichen Aufhebung des Upgradeservice „Mandantenfähiges Direct Payment“ nach dieser Ziffer nicht betroffen ist, sondern unverändert fortbesteht, soweit nicht anderweitig beendet.
  - 1.5 Der Gegenstand dieser Sonderbedingungen eMarketplace CPO ist die Festlegung von Sonderregeln für den Bezug und die Erbringung von eMarketplace CPO.
    - 1.5.1 Unter den Bedingungen dieser Sonderbedingungen kann der Kunde künftig durch Einzeleinbindungen bei Compleo die Kunden-Ladepunkte in das eMarketplace Ladenetzwerk von Compleo einbinden und veröffentlichen. Dabei umfasst das „eMarketplace Ladenetzwerk“ immer die veröffentlichten und nicht-veröffentlichten Ladepunkte, (i) die Compleo selbst als CPO betreibt, und (ii) mit deren CPO Compleo eine bestehende Vereinbarung über die Einbindung der Ladepunkte in

das eMarketplace Ladenetzwerk auf der Grundlage eines eMarketplace CPO Vertrages hat (inklusive der Kunden-Ladepunkte). Darüber hinaus kann Compleo in das eMarketplace Ladenetzwerk, nach eigener Wahl, weitere Ladepunkte einbinden, die von Dritten als CPO betrieben werden, mit deren Betreibern Compleo (unmittelbar oder mittelbar über Reseller) jedoch ebenfalls eine bestehende Vereinbarung über die Einbindung in das eMarketplace Ladenetzwerk hat, ohne dass diese Vereinbarung zwingend auf der Grundlage eines eMarketplace CPO Vertrages nach Compleo-Muster besteht.

- 1.5.2. An den Kunden-Ladepunkten, die der Kunde im eMarketplace Ladenetzwerk gemäß den Regelungen in Ziffer 1.5.1 veröffentlicht, wird Compleo gemäß den Regelungen dieser Sonderbedingungen die Autostromlieferungen an solche natürliche und juristische Personen weitervermarkten, mit denen Compleo die Abnahme von Autostromlieferungen aus dem eMarketplace Ladenetzwerk als Direktverbraucher oder Weitervermarkter (Elektromobilitätsprovider, EMP) vertraglich vereinbart hat, inklusive Compleo Ad-Hoc-Kunden und Dritt-EMP (alle zusammen „Compleo Autostromkunden“). Nach diesen Regelungen kann Compleo die Autostromlieferungen an den Kunden-Ladepunkten auch über Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP weitervermarkten. Es besteht jedoch weder ein Anspruch des Kunden auf eine Weitervermarktung über Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP allgemein noch über Weitervermarktung in einem bestimmten Roaming-Netzwerk eines Dritt-EMP.

- 1.5.3. Für alle Kunden-Ladepunkte, die der Kunde im eMarketplace Ladenetzwerk gemäß den Regelungen in Ziffer 1.5.1 veröffentlicht, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass (i) Strom innerhalb der Ladepunkte zum Aufladen von Elektrofahrzeugen bereitgestellt wird, (ii) Compleo Autostromkunden, das Recht zur Nutzung der Ladepunkte und zur Entnahme von Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen eingeräumt wird, (iii) Compleo Autostromkunden das Nutzungsrecht an dem Parkraum vor dem jeweiligen Ladepunkt eingeräumt wird (entsprechend den gemäß Ziffer 1.5.1 eingeräumten Zugangsmöglichkeiten) sowie (iv) Compleo die bei einem Ladevorgang eines Compleo Autostromkunden erfassten Ladedaten bereitgestellt werden (gesamthaft „Lieferung

von Autostrom“ oder „Autostromlieferung“).

Für die nach diesem Vertrag erbrachten Autostromlieferungen des Kunden wird Compleo die Abrechnungsdienstleistungen für den Kunden erbringen. Die „Abrechnungsdienstleistungen“ umfassen die (IT-basierte) Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung und Abrechnung von Autostromlieferungen des Kunden an Compleo an den Kunden-Ladepunkten (sog. umsatzsteuerliche Gutschrift). Compleo erfasst mittels eOperate die Autostromlieferungen an den Kunden-Ladepunkten und erstellt auf dieser Grundlage automatisiert die Abrechnung des Kunden gegenüber Compleo. Der Kunde muss demzufolge selbst keine Abrechnungen von Autostromlieferungen gegenüber Compleo erstellen. Compleo geht davon aus, dass der Kunde die nach diesem Vertrag geschuldete Lieferung von Autostrom erfüllt mit Strom, welchen der Kunde aus dem jeweiligen Ladepunkt vorgelagerten Verteilernetz bezieht. Der Kunde ist verpflichtet, vor Einbindung eines neuen Ladepunktes Compleo schriftlich darauf hinzuweisen, wenn der am jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strom teilweise oder zur Gänze aus Eigenstromerzeugung des Kunden stammen soll. Compleo ist in diesem Fall berechtigt, die Einbindung dieses Ladepunktes abzulehnen oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

## **2. Bereitstellung eMarketplace Ladenetzwerk, Einzeleinbindungen**

- 2.1 Die generelle Möglichkeit für den Kunden, das eMarketplace Ladenetzwerk als CPO seiner Kunden-Ladepunkte zu nutzen, beginnt mit dem Tag, an dem die diesbezügliche Bestätigung per E-Mail von Compleo an den Kunden versendet wird. Mit dieser Bestätigung per E-Mail bestätigt Compleo, dass eMarketplace CPO vollumfänglich eingerichtet ist und Ladevorgänge an den Kunden-Ladepunkten ab dem in der Bestätigung genannten Datum erfasst und gemäß Ziffer 3 abgerechnet werden können. Dabei wird die Nutzungsmöglichkeit des eMarketplace Ladenetzwerks als CPO unter diesen Sonderbedingungen für die Laufzeit dieses Vertrages abgeschlossen.
- 2.2 Ab erfolgter Bereitstellung von eMarketplace CPO gemäß Ziffer 2.1 sind sämtliche vom eOperate-Vertrag erfassten und installierten und in Betrieb genommenen Kunden-Ladepunkte vorbehaltlich

der Ziffer 1.5.3 letzter Absatz in das eMarketplace Ladenetzwerk eingebunden. Einer Einzeleinbindung einzelner Kunden-Ladepunkte für eMarketplace CPO bedarf es nicht. Der Kunde bestimmt pro Kunden-Ladepunkt die Höhe der Vergütung gemäß Ziffer 3.1. Kunden-Ladepunkte, die unter diesem Vertrag in das eMarketplace Ladenetzwerk eingebunden wurden, bleiben so lange in das eMarketplace Ladenetzwerk eingebunden, bis (a) der Kunde die Einbindung im eOperate-Portal rückgängig macht oder (b) dieser Vertrag gemäß den Regelungen in Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen beendet wird.

Es können und dürfen nur Kunden-Ladepunkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschlands für eMarketplace CPO eingebunden werden.

- 2.3 Die gemäß Ziffer 1.5.1 in das eMarketplace Ladenetzwerk eingebundenen Kunden-Ladepunkte sind direkt nach Einbindung nicht veröffentlicht, sondern so eingestellt, dass (i) sie nicht gegenüber Dritten als öffentliche Ladepunkte angezeigt werden und (ii) auch nicht Compleo-Autostromkunden (oder anderen Dritten) das Laden möglich ist („eMarketplace-Werkseinstellung“). Das heißt, dass bei eMarketplace-Werkseinstellung keine Weitervermarktung gemäß Ziffer 1.5.2 stattfindet und ausschließlich der Kunde selbst (bzw. die EMAID(s) des Kunden) an den Kunden-Ladepunkten laden kann. Da in diesem Zustand keine Autostromlieferungen an Compleo Autostromkunden vorgenommen werden, erfolgen auch keine Abrechnungsdienstleistungen. Eine Weitervermarktung im Sinne der Ziffer 1.5.2 an einem Kunden-Ladepunkt erfolgt nur dann, wenn und soweit der Kunde für den jeweiligen Kunden-Ladepunkt auf dem eOperate-Portal die für die Weitervermarktung notwendigen Einstellungen vornimmt und den Kunden-Ladepunkt entsprechend veröffentlicht. Dabei obliegt es allein dem Kunden, im Rahmen der Auswahlmöglichkeiten, die das eOperate-Portal hierbei bietet, ob und in welchem Maße er den Kunden-Ladepunkt für die Weitervermarktung freigeben möchte. Hierbei entscheidet der Kunde für jede Hardware mit Kunden-Ladepunkt einzeln insbesondere darüber (i) ob eine Weitervermarktung an Compleo Autostromkunden überhaupt stattfinden

soll (also eine „Veröffentlichung“ an sich) und (ii) ob eine Weitervermarktung allein über das eMarketplace Ladenetzwerk oder auch über die von Compleo angebotenen Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP erfolgen soll. Sollte sich der Kunde dafür entscheiden, eine Hardware mit Kunden-Ladepunkt zu veröffentlichen (egal in welchem Umfang), ist der Kunde automatisch verpflichtet über des eOperate-Portal (i) auch wahrheitsgemäß die Zugangsmöglichkeiten für Compleo-Autostromkunden zu der Hardware anzugeben (z. B. „Zugang nur mit Berechtigung“ wenn faktisch nicht alle, sondern nur ein bestimmter Personenkreis die Hardware erreichen kann) und (ii) pro Kunden-Ladepunkt die Höhe der Vergütung gemäß Ziffer 3 zu bestimmen.

### 3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Vergütung der Autostromlieferungen, die unter diesen Sonderbedingungen an den Kunden-Ladepunkten an Compleo erfolgen, bemisst sich nach Wahl des Kunden für jeden gemäß Ziffer 2.3 veröffentlichten Kunden-Ladepunkt auf Basis der systemseitig bestehenden Optionen, wobei explizit auf die Verantwortlichkeit des Kunden zur Verwendung rechtlich zulässiger Abrechnungstarife verwiesen wird. Ebenfalls enthalten in dieser Vergütung sind die Nutzung der Kunden-Ladepunkte sowie der Eigenverbrauch der Kunden-Ladepunkte. Der Kunde legt die konkreten Preise, die er gegenüber Compleo für die zuvor benannten Abrechnungsvarianten abrechnet, innerhalb der jeweils gültigen Preisspanne selbst fest. Die jeweils gültige Preisspanne, das heißt die Obergrenze der Bandbreite pro Preiskomponente, kann der Liste für Bezugspreise eMarketplace CPO in seiner jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Compleo wird die jeweils gültige Fassung der Liste für Bezugspreise eMarketplace CPO zum Abruf durch den Kunden auf folgender Webpage bereitstellen:

<https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center>

Sollte der Kunde bei Veröffentlichung eines Kunden-Ladepunktes keinen konkreten Preis im eOperate-Portal festlegen bzw. festgelegt haben, gilt bis zu einer Festlegung durch den Kunden jeweils der von Compleo festgelegte sog. Standardpreis, der

- dem eOperate-Portal entnommen werden kann („Standardpreis“). Preisänderungen durch den Kunden über das eOperate-Portal sind während der Laufzeit dieses Vertrages bis 23:00 Uhr (Koordinierte Weltzeit, UTC) eines jeden Tages möglich. Diese werden nach erfolgreicher Änderung zum Folgetag um 0:00 Uhr (UTC) gültig. Erfolgen durch den Kunden am selben Tag mehrere Preisänderungen einen Kunden-Ladepunkt betreffend, gilt der zuletzt vor 23:00 Uhr (UTC) eingestellte Preis als vereinbart. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Preise und Preisvarianten für Autostromlieferungen unter diesem Vertrag in Konformität zu den jeweils gültigen eichrechtlichen Bestimmungen zu definieren. Ziffer 5.3 dieses Vertrages gilt entsprechend. Compleo ist berechtigt jederzeit die Liste Bezugspreise eMarketplace CPO, insbesondere die Obergrenze der Bandbreite pro Preiskomponente sowie den Standardpreis, anzupassen. Eine Änderung wird dem Kunden durch Bereitstellen einer neuen Version der Liste für Bezugspreise eMarketplace CPO auf der zuvor benannten Webpage durch Compleo angezeigt und zusätzlich mit einem (1) Monat Vorlauf auf der zuvor benannten Webpage ausdrücklich angekündigt.
- 3.2 Die Abrechnung der gemäß Ziffer 3.1 zu erfolgenden Vergütung der an Compleo geleisteten Autostromlieferungen nimmt Compleo im Rahmen der Abrechnungsleistungen gemäß Ziffer 1.5.3 nach eigener Wahl mindestens einmal pro Halbjahr, maximal in monatlichen Abständen vor. Widerspricht der Kunde den von Compleo erstellten Abrechnungen nicht jeweils schriftlich und innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang, gilt die jeweilige Abrechnung als genehmigt.
- 3.3 Alle Beträge sind fällig und ohne Abzüge zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Abrechnung an den Kunden. Compleo wird alle hierunter fallenden Zahlungen in Euro und im Wege der Banküberweisung auf das Konto überweisen, wie vom Kunden in Anhang spezifiziert.

#### 4. Steuern und Abgaben

Die vom Kunden festgelegten Preise verstehen sich als Netto-Preise und beinhalten sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, insbesondere auch die Stromsteuer (zur Regelung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV siehe unten), die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die

Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEVUmlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn dagegen der Kunde und Compleo Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind, ist die Gutschrift gem. § 13b Abs. 2 Nr. 5b UStG netto auszustellen. Eine aktuelle Wiederverkäuferbescheinigung ist dem Kunden vorzulegen. Compleo und der Kunde sind sich darüber einig, dass die EEG-Umlage für die an Compleo erfolgten Autostromlieferungen bereits von dem Stromlieferanten des Kunden abgeführt wird. Der Kunde wird seinen Vorlieferanten/Netzbetreibern, soweit erforderlich darauf hinweisen und stellt sicher, dass die EEG-Umlage ordnungsgemäß abgeführt wird. Sollte die Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsbehörde in diesem oder einem vergleichbaren Fall diese Praxis als unzulässig verwerfen, werden die Parteien gemeinsam nach einer sachgerechten Lösung suchen. Compleo ist nicht Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes. Die Parteien gehen davon aus, dass der Erwerb des Autostroms unter diesem Vertrag vom Kunden durch Compleo der Ausnahmeregelung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV unterfällt, der Kunde insoweit durch diese Autostromlieferung nicht zum stromsteuerlichen Versorger wird und ihn insoweit keine Deklarationspflichten treffen. Die Ausnahmeregelung in § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV hat keine Auswirkung auf einen schon bestehenden stromsteuerlichen Versorgerstatus des Kunden. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden, dies final mit seinem zuständigen Hauptzollamt abzuklären. Sollten Umlagepflichten neu eingeführt werden, so werden die Parteien zeitnah eine sachgerechte Lösung vereinbaren.

Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass ausschließlich solche Kunden-Ladepunkte ins eMarketplace Lade-netzwerk eingebunden werden können, für die eOperate unter dem eOperate-Vertrag bezogen wird (wie bereits in Ziffer 1.2 dargestellt).

**5. Weitere Pflichten des Kunden, Eichrecht**

5.1 Soweit für einen Kunden-Ladepunkt auch die Weitervermarktung über die durch Compleo angebotenen Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP erfolgen soll, ist der Kunde verpflichtet, die Vermarktung auf dem Kunden-Ladepunkt anzuzeigen. Hierzu stellt Compleo dem Kunden entsprechende ladepunktspezifische Aufkleber zur Verfügung, welche der Kunde dauerhaft auf jedem eingebundenen Kunden-Ladepunkten innerhalb von 30 Kalendertagen nach entsprechender Veröffentlichung ausweisen wird. Falls sich der Kunde dazu entscheidet für einen Kunden-Ladepunkt die Weitervermarktung über Roaming-Netzwerke von Dritt-EMP zu beenden oder der Kunden-Ladepunkt komplett aus dem eMarketplace Ladenetzwerk entfernt wird, müssen die ladepunktspezifischen Aufkleber, welche die Zugehörigkeit zu einem Roaming-Netzwerk anzeigen, vom Kunden auf eigene Kosten unverzüglich entfernt werden. Pro Kunden-Ladepunkt erhält der Kunde auf Anfrage bei Compleo einen entsprechenden ladepunktspezifischen Aufkleber. Die hierdurch entstehenden Kosten (insbes. Druck und Versand) wird Compleo dem Kunden separat in Rechnung stellen.

5.2 Der Kunde ist CPO seiner in das eMarketplace Ladenetzwerk eingebundenen Kunden-Ladepunkte und ist somit für diese und ihren ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Einhaltung des einschlägigen Anwendbaren Rechts verantwortlich. Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen Compleo geltend machen aufgrund einer Verletzung der Pflichten als CPO, stellt der Kunde Compleo von etwaigen Ansprüchen frei. Ziffer 7 (Haftung) der Allgemeinen Lieferbedingungen findet entsprechende Anwendung.

5.3 Dem Kunden und Compleo ist bekannt, dass die Messung der Autostromlieferungen eichrechtskonform zu erfolgen hat. Grundsätzlich stellt der Kunde sicher, dass die in den Kunden-Ladepunkten verwendeten Messgeräte und -systeme und die von ihm vorgenommenen Messungen von Autostromlieferungen während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages den Anforderungen der mess- und eichrechtlichen Regelungen genügen. Soweit und solange für eine oder mehrere der durch den Kunden verwendeten Arten von Ladepunkten noch keine eichrechtskonformen Messgeräte

bzw. -systeme im Markt verfügbar sind, stellt der Kunde sicher, dass jedenfalls die in den Kunden-Ladepunkten verwendeten Messgeräte und -systeme von den Eichbehörden akzeptiert werden und weist dies Compleo auf Verlangen nach. Sobald hier eichrechtskonforme Messgeräte bzw. -systeme im Markt verfügbar werden, stellt der Kunde sicher, dass die Kunden-Ladepunkte auf Kosten des Kunden mit entsprechenden eichrechtskonformen Messgeräten und -systemen ausgestattet werden und hält während der Laufzeit dieses Vertrages die Eichrechtskonformität aufrecht. Compleo behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Einhaltung der Eichrechtsbestimmungen zu überprüfen. Des Weiteren muss der Kunde die Berechtigung nachweisen können, eichrechtskonform abrechnen zu dürfen. In keinem Fall ist Compleo dafür haftbar, falls der Kunde Preise im Rahmen von eMarketplace CPO festlegt (vgl. Ziffer 3.1), die nicht den Eichrechtsbestimmungen genügen.

**6. Anwendung eOperate**

Die Erfassung des vom Kunden an Compleo gelieferten Autostroms erfolgt durch Compleo über Leistungen im Rahmen des eOperate-Vertrages. Compleo verwendet hierzu die im Rahmen des eOperate-Vertrages in das Backend eingestellten Daten und Verbrauchswerte. Es finden die im eOperate-Vertrag vereinbarten Bestimmungen zum Datenschutz Anwendung.

**7. Verwendung von Marken und Designs**

7.1 Während der Laufzeit dieses Vertrages kann jede Partei mit der Zusammenarbeit der Parteien werben und dabei die registrierten Marken und Designs der jeweils anderen Partei verwenden. Insofern gewähren beide Parteien der jeweils anderen Partei eine kostenlose, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der eigenen Marken und Designs (einschließlich überlassener Fotos, Abbildungen und Texte) für die Zwecke dieses Vertrages. Die Parteien nehmen diese Gewährung hiermit zu den Bedingungen dieser Ziffer an.

7.2 Der Kunde ist zur Verwendung der Compleo-Marken und -Designs nur in der Form und dem Erscheinungsbild berechtigt, wie dies der jeweiligen Registrierung und dem von Compleo vorgegebenen Branding Styleguide entspricht. Compleo kann den Branding Styleguide nach freiem Ermessen ändern

- und der Kunde wird jede Änderung des Branding Styleguide durch Compleo innerhalb einer von Compleo festgelegten angemessenen Frist umsetzen, spätestens jedoch sechs (6) Monate, nachdem er von Compleo über eine solche Änderung in Textform (einschließlich per E-Mail) informiert wurde.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Compleo-Marken und -Designs nicht in einer Weise zu verwenden, die geeignet sein könnte, die Gültigkeit der Compleo-Marken und -Designs und/oder den Ruf von Compleo nachteilig zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen. Sollte Compleo nachvollziehbar zu der Ansicht gelangen, dass die Verwendung durch den Kunden die Gültigkeit der Compleo-Marken und -Designs und/oder den Ruf von Compleo nachteilig beeinflusst oder beeinträchtigt, ist Compleo berechtigt zu verlangen, dass der Kunde jede Verwendung der Compleo-Marken und -Designs unverzüglich einstellt.
- 7.4 Der Kunde erkennt an, dass Compleo der alleinige Eigentümer der Compleo-Marken und -Designs und aller daraus resultierender Rechte ist, dass diese auch zu jeder Zeit das ausschließliche Eigentum von Compleo sein und bleiben sollen und dass der Kunde aufgrund dieser Vereinbarung kein Recht auf Eigentum an den Compleo-Marken und -Designs oder den daraus resultierenden Rechten erworben hat oder erwerben wird, soweit nicht gegenteilig in diesem Vertrag bestimmt.
- 7.5 Der Kunde darf die Compleo-Marken und -Designs oder eine ähnliche Marke in der Europäischen Union oder woanders nicht beantragen oder registrieren.
- 7.6 Der Kunde stellt Compleo von und gegen alle produktbezogenen und allgemeinen Haftungsansprüche, Klagen, Verluste, Schäden und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerichts- und Anwaltskosten) frei, die sich aus der Verwendung der Compleo-Marken und -Designs durch den Kunden innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ergeben.

## 8. Beendigung des Vertrages

- 8.1 Die Bereitstellung von eMarketplace CPO, wie im individuellen Angebotsschreiben spezifiziert, erfolgt zunächst für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren, beginnend mit dem Wirksamwerden des Vertrages durch Annahme durch den Kunden. Nach Ablauf dieser Erstlaufzeit wird die Bereitstellung bis zur Kündigung durch eine der Parteien fortgesetzt

und kann von jeder Partei mit schriftlicher Mitteilung und mit einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

- 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 endet dieser Vertrag auch ohne Kündigung durch eine Partei automatisch, sobald kein eOperate-Vertrag mehr zwischen den Parteien besteht.

## 9. Anhänge

Dieser Vertrag enthält die folgenden Anhänge, welche einen festen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Anhang: Zahlungsdaten des Kunden